

**Geschäftsordnung
des interdisziplinären Forschungszentrums
TU Dortmund – Center for Data Science and Simulation (DoDaS)**

Präambel

Die beiden Wissenschaftszweige Data Science und Simulation Science, die an der TU Dortmund bzgl. Forschung und Lehre eine große und starke Rolle spielen, sind inhaltlich immer mehr zusammengewachsen. Gleichzeitig wachsen die Anforderungen, Forschung und Lehre in diesen Themenfeldern sowie die Digitalisierung des Wissenschaftsbereichs insgesamt zu koordinieren. Für die erfolgreiche Weiterentwicklung dieser Wissenschaftsgebiete an der TU Dortmund wird es als vorteilhaft angesehen, beide zu verzahnen, um zukünftig gemeinsam schlagkräftig und effektiv agieren zu können.

Hierzu sollen die beiden virtuellen Zentren DoDSc und DoWiR zusammengeführt werden, um einen Leuchtturm an der TU Dortmund zu etablieren. Durch die Vereinigung von DoDSc und DoWiR soll eine neue zentrale wissenschaftliche Einheit, das TU Dortmund –Center for Data Science and Simulation (DoDaS) entstehen.

§ 1 Rechtsstellung

Das Forschungszentrum „TU Dortmund – Center for Data Science and Simulation“ ist ein nicht rechtsfähiger, interdisziplinärer Verbund von Forscher*innen und Anwender*innen im Bereich Datenwissenschaften und Wissenschaftliches Rechnen an der TU Dortmund.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Forschungszentrums ist es, eine zentrale organisatorische Plattform für Forschungen und Anwendungen im Bereich Datenwissenschaften und Wissenschaftliches Rechnen an der TU Dortmund zu etablieren. Sie dient dem wissenschaftlichen Austausch und der Nachwuchsförderung.
- (2) Vom Forschungszentrum werden dazu insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - a) Ausarbeitung strategischer übergreifender Empfehlungen für die Entwicklung der daten- und simulationszentrierten Forschungs- und Lehrschwerpunkte.
 - b) Koordination und Quervernetzung von gemeinsamen Forschungsthemen, einschließlich der NFDI, sowie Einwerbung von Drittmitteln.
 - c) Förderung, Koordinierung und Etablierung eines Angebots zu daten- und simulationszentrierter Lehre und Weiterbildung.
 - d) Zentrale Kontaktstelle und wissenschaftlicher Support für alle Fakultäten zu daten- und simulationszentrierten Forschungsfragen.
 - e) Wissenschaftliche Begleitung des Forschungsdatenmanagements.
 - f) Koordination und Planung von Infrastruktur und zentralen Rechenressourcen.
 - g) Koordinierung dieser Bereiche der digitalen Forschung und Lehre auf den Ebenen der UA Ruhr sowie des Landes NRW.
 - h) Nachwuchsförderung, u.a. durch eigene Promotionsbetreuung und Transfer.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von allen interessierten Fakultäten, Hochschullehrenden und Mitarbeitenden der TU Dortmund oder anderer Partnereinrichtungen beim Kuratoriumsvorstand beantragt werden. Bei Studierenden oder Externen ist die Unterstützung der leitenden Person einer Einrichtung/eines Instituts der TU Dortmund notwendig. Über die Annahme entscheidet der Kuratoriumsvorstand. Mitglied des Forschungszentrums sind:
 - a) Die an der Finanzierung des Forschungszentrums beteiligten Fakultäten. Diese nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte durch ein von der Dekanin* vom Dekan benanntes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen wahr;
 - b) Ordentliche Mitglieder: Hochschullehrer*innen, dauerhafte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen oder Leiter*innen von Forschungsprojekten der TU Dortmund können ordentliche Mitglieder des Forschungszentrums werden.
 - c) Assoziierte Mitglieder: Alle weiteren beitragswilligen Personen können assoziierte Mitglieder des Forschungszentrums werden.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, sich gegenseitig durch Zusammenarbeit und Beratung zu unterstützen und bei der Verwaltung der Angelegenheiten des Forschungszentrums nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuwirken.
- (3) Die Mitgliedschaft im Forschungszentrum endet:
 - a) auf eigenen Antrag;
 - b) bei ordentlichen Mitgliedern mit dem Ausscheiden aus der TU Dortmund, wobei eine Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied auch nach dem Ausscheiden aus der TU Dortmund möglich ist;
 - c) mit der Auflösung des Forschungszentrums;
 - d) durch Ausschluss gemäß Absatz (4).
- (4) Der Kuratoriumsvorstand des Forschungszentrums kann ein Mitglied aus wichtigem Grund mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder ausschließen, insbesondere wenn es die Arbeit des Forschungszentrums beeinträchtigt. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der-stimmberechtigten Mitglieder oder von zwei Kuratoriumsvorstandsmitgliedern notwendig.
- (5) Die Mitgliedschaft im Forschungszentrum bedingt keinen Anspruch auf Mittelzuweisung.

§ 4 Gremien

- (1) Kuratoriumsvorstand
- (2) Kuratorium
- (3) Mitgliederversammlung

§ 5 Kuratoriumsvorstand

- (1) Die Leitung des Forschungszentrums obliegt dem Kuratoriumsvorstand. Dieser besteht aus einer* einem Vorsitzenden sowie vier Stellvertreter*innen, die vom Kuratorium aus dessen Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Mitglieder des Kuratoriumsvorstands müssen der Mitgliedergruppe des § 3 Abs. 1 a) angehören.
- (3) Der Gründungsvorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern der interdisziplinären Forschungszentren Dortmunder Zentrum für wissenschaftliches Rechnen (DoWiR) sowie Dortmund Data Science Center (DoDSc) . Die Wahl eines Kuratoriumsvorstandes findet spätestens drei Jahre nach Gründung des Forschungszentrums statt.
- (4) Aufgaben des Kuratoriumsvorstandes sind insbesondere:
 - a) Vertretung des Forschungszentrums gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der TU Dortmund und die Führung der Geschäfte in eigener Zuständigkeit,
 - b) Außendarstellung
 - c) Koordination der sachlichen Arbeit an den Forschungsprojekten
 - d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Projekte im Sinne der Beurteilung von Beiträgen (z.B. Drittmiteleinbringung) von Fakultäten
 - e) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - f) Aufstellung eines Wirtschaftsplans
 - g) Entscheidung über Annahme neuer Mitglieder
 - h) Repräsentation des Kuratoriums nach außen.
- (5) Die in Absatz (4) genannten Aufgaben und laufenden Geschäfte des Forschungszentrums führt der*die Vorsitzende mit Hilfe der Geschäftsführung. Die Bestellung und nähere Ausgestaltung des Aufgabenbereichs der Geschäftsführung obliegt dem Kuratoriumsvorstand.
- (6) Der Kuratoriumsvorstand ist den Mitgliedern des Kuratoriums gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (7) Der*die Vorsitzende kann vom Kuratoriumsvorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden, soweit zeitgleich ein neuer Vorsitzender oder eine neue Vorsitzende gewählt wird. Gleiches gilt für die Vertreter*innen. In diesem Fall ist die Person nicht mehr Mitglied des Kuratoriumsvorstandes. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden ein ordentliches Mitglied des Forschungszentrums mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds für den Rest der Amtszeit bis zur Nachwahl beauftragen.
- (8) Der Kuratoriumsvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Der*die Vorsitzende lädt dazu in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Kuratoriumsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Kuratoriumsvorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die*der Vorsitzende. Die*der Vorsitzende hat den Kuratoriumsvorstand unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem*der Protokollführer*in und dem*der Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Übersendung Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsvorstandsmitglieds werden die restlichen Vorstandsmitglieder ein ordentliches Mitglied des Forschungszentrums aus der

Gruppe gemäß § 3 Abs. 1 a) mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds für den Rest der Amtszeit bzw. bis zur Nachwahl beauftragen.

- (10) Der Kuratoriumsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus sämtlichen Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 a) und aus von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern der ordentlichen Mitgliedergruppe gemäß § 3 Abs. 1 b) sowie den vom Kuratoriumsvorstand bestellten nicht-stimmberechtigten Mitgliedern der assoziierten Mitgliedergruppe gemäß § 3 Abs. 1 c). Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 b) entspricht höchstens der Anzahl der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) zum Zeitpunkt der Wahl. Die Anzahl der aus der Mitgliedergruppe nach § 3 Abs. 1 b) zu wählenden Mitglieder und deren Stellvertreter*innen wird im Vorfeld der Wahl von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) festgelegt. Die Anzahl der zu bestellenden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 c) beträgt maximal fünf. Die Mitglieder des Kuratoriums aus der Gruppe der ordentlichen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 b) werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums aus der Gruppe der außerordentlichen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 c) werden vom Kuratoriumsvorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Stimmen der Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 3 Abs. 1 a) und der Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 3 Abs. 1 b) stehen stets im gleichen Verhältnis zueinander. Sofern Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppen im Verlauf der Amtszeit voneinander abweichen sollte, sind die Stimmen der Mitglieder so zu gewichten, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt werden.
- (3) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung,
 - c) Entscheidung zur Auflösung des Forschungszentrums,
 - d) Beratung des Kuratoriumsvorstandes insbesondere zur strategischen Weiterentwicklung des Forschungszentrums,
 - e) Entgegennahme des Berichts des Kuratoriumsvorstands
 - f) Vorschläge für die Einbindung neuer Projekte bzw. Änderungsvorschläge bzgl. bestehender Projekte,
 - g) Vorschlag zu neuen assoziierten Kuratoriumsmitgliedern.
- (4) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung zusammen. Der*die Vorsitzende lädt dazu in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder wird eine außerordentliche Kuratoriumssitzung einberufen.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, kann es innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen werden. In diesem Fall ist es unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ein verhindertes Mitglied aus der Gruppe der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied seiner

Gruppe durch vor Eröffnung der betreffenden Sitzung in Textform erfolgende Anzeige gegenüber der*dem Kuratoriumsvorsitzenden übertragen, wobei auf ein anwesendes Mitglied aus der Gruppe der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a) nur eine Stimme übertragen werden darf.

- (6) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei ein Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a) beschlossen werden kann. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Kuratoriumsvorsitzenden den Ausschlag. Für die Feststellung der Mehrheit werden – ausgenommen Wahlen – Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (7) Die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und von der*dem Kuratoriumsvorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Übersendung Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Forschungszentrums bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Kuratoriumsmitglieder aus der Gruppe der ordentlichen Mitglieder, vgl. § 6 Abs. 1
 - b) Entgegennahme der mündlichen Berichte des Kuratoriumsvorstandes
 - c) Beratung des Kuratoriums bei operativen und strategischen Fragen
 - d) Beratung zu Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung des Zentrums.
- (3) Der Kuratoriumsvorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein und lädt rechtzeitig dazu ein. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit werden – ausgenommen Wahlen – Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (6) Die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und von der Kuratoriumsvorsitzenden*den dem Kuratoriumsvorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Übersendung Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung der Gründungsmitglieder in Kraft. Änderungen der Ordnungen treten nach Beschlussfassung durch das Kuratorium in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit des Kuratoriums zustimmt.

Dortmund, 15. September 2025

Das amtierende DoDaS Kuratorium:

Prof. Dr. Anja Fischer

Prof. Dr. Frank Hoffmann

Prof. Dr. Katja Ickstadt

Prof. Dr. Stefan M. Kast

Prof. Dr. Norbert Kockmann

Prof. Dr. Emmanuel Müller

Prof. Dr. Henrik Müller

Prof. Dr. Sebastian Peitz

Prof. Dr. Wolfgang Rhode

Prof. Dr. Stefan Turek